

Arbeitsmedizinische Vorsorge für Atemschutzgeräteträger im Feuerwehrdienst



Informationen für Bürgermeister und Kommandanten,
Atemschutzgeräteträger sowie
ermächtigte Ärzte



Bayerischer
Gemeindeunfallversicherungsverband

Impressum:

Herausgeber

Bayerischer
Gemeindeunfallversicherungsverband
Ungererstr. 71, 80805 München
Postanschrift: 80791 München
Tel. 089/36093 – 433
Fax 089/36093 – 349

Autoren

Boris Reich, Thomas Roselt, Hans-Joachim Schmitt

Stand

Dezember 2005

Hinweis

Die Formulierungen in dieser Broschüre erfolgen in der männlichen Form. Dies dient der flüssigeren Schreibweise und der leichteren Lesbarkeit. Hierbei ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.

Arbeitsmedizinische Vorsorge für Atemschutzgeräteträger im Feuerwehrdienst

Informationen für Bürgermeister und Kommandanten,
Atemschutzgeräteträger sowie
ermächtigte Ärzte

Inhalt

	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Rechtsgrundlagen	4
3 Aufgabe und Verantwortung der Beteiligten	7
3.1 Bürgermeister	7
3.2 Kommandant	7
3.3 Ermächtigter Arzt	8
3.4 Atemschutzgeräteträger	9
4 Arbeitsmedizinische Vorsorge für Atemschutzgeräteträger	10
4.1 Untersuchungsfristen	11
4.2 Untersuchungsumfang	12
4.3 Untersuchungsergebnis	13
4.4 Untersuchungskosten	15
5 Ermächtigte Ärzte	17
5.1 Voraussetzungen	17
5.2 Ermächtigungsverfahren	18
5.3 Datenbank ermächtigter Ärzte	19
6 Anhänge	
1 Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ (BGI 504-26)	20
2 Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“	22
3 Ärztliche Bescheinigung	30
4 Untersuchungsbogen für den Arzt	31
5 Literaturhinweise	33

1 Vorbemerkung

Im Einsatz oder in der Atemschutzübungsstrecke erleiden immer wieder Feuerwehreinsatzkräfte einen Schwächeanfall oder gar einen Herzinfarkt und dies teilweise mit Todesfolge. Diese tragischen Ereignisse können zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bzw. zu Nachforschungen durch den Unfallversicherungsträger führen. Im Zentrum des staatsanwaltschaftlichen Interesses steht dann die Frage, ob die Beteiligten, also unter anderem der untersuchende Arzt, aber auch der Kommandant oder der Träger der Feuerwehr, fahrlässig gehandelt haben.

Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C 53) dürfen für den Feuerwehrdienst nur **körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Auf Grund der besonderen Anforderungen an die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern ist es notwendig, vor Teilnahme an Ausbildung, Übung, Einsätzen und Fortbildung die körperliche Eignung festzustellen und regelmäßig zu überwachen. Der Nachweis der körperlichen Eignung für das Tragen von schwerem Atemschutz (Preßluftatmer) erfolgt durch die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz **G 26 „Atemschutzgeräte“** für die Gerätegruppe 3 („**G 26-3**“).

Im Zusammenhang mit den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung werden u. a. immer wieder folgende Fragen aufgeworfen:

- Wer trägt die **Verantwortung** für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung?
- Welcher **Arzt** darf die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchführen?
- Welchen **Umfang** hat eine Untersuchung nach G 26-3?
- Welche **Untersuchungsfristen** müssen eingehalten werden?
- Wer trägt die **Kosten** der Untersuchungen?

Diese Schrift soll dazu dienen, den Bürgermeister, Kommandanten und ermächtigten Arzt, sowie den Atemschutzgeräteträger soweit zu informieren, dass sie ihre Aufgaben und ihre Verantwortung im Zusammenhang mit der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach G 26 erkennen und diesen nachkommen können.

2 Rechtsgrundlagen

- Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C 53)

Persönliche Anforderungen

§ 14 Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.

Zu § 14

Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträger, als Taucher oder als Ausbilder in Übungsanlagen zur Brandbekämpfung Dienst tun. Die körperliche Eignung dieser Personen ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festzustellen und zu überwachen.



- **Auszug aus der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) Atemschutz**

3 Anforderungen an Atemschutzgeräteträger

Einsatzkräfte, die unter Atemschutz eingesetzt werden, müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- körperlich geeignet sein (die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 Atemschutzgeräte, in regelmäßigen Abständen festzustellen);
- erneut nach dem Grundsatz G 26 untersucht werden, wenn vermutet wird, dass sie den Anforderungen für das Tragen von Atemschutzgeräten nicht mehr genügen; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder wenn sie selbst vermuten, den Anforderungen nicht mehr gewachsen zu sein;
- die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich absolviert haben;
- regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilnehmen;
- zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes gesund sein und sich einsatzfähig fühlen.

FwDV 7
Feuerwehr-
Dienstvorschrift 7

Atemschutz

2

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden.

- **Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4)**



Allgemeine Regelungen

§ 3 (1) Der Unternehmer darf Versicherte, [...] bei denen die Auswahlkriterien für die in Anlage 1 aufgeführten gefährdenden Tätigkeiten erfüllt sind, [...] an diesem Arbeitsplatz oder mit dieser Tätigkeit nur beschäftigen, wenn sie fristgerecht Vorsorgeuntersuchungen durch einen ermächtigten Arzt unterzogen worden sind.

Das Tragen von Atemschutzgeräten ist in Anlage 1 zur GUV-V A 4 aufgeführt.

Anlage 1 (Auszug)

Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		Nachgehende Untersuchungen (in Monaten)
	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchungen	
[...]			
Tragen von ATEMSCHUTZGERÄTEN			
Personen bis 50 Jahre	36	36	-
Personen über 50 Jahre			
Gerätengewicht bis 5 kg	24	24	-
Gerätengewicht über 5 kg	12	12	-
[...]			

Anmerkung:

Die derzeitigen Bestrebungen zur Neuordnung des Arbeitsschutzrechts werden voraussichtlich dazu führen, dass die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4) zurückgezogen wird und die Regelungen zu dieser Thematik in die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1) integriert werden. In diesem Zusammenhang sind u. a. Änderungen im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermächtigung als auch des Ermächtignungsverfahrens selbst zu erwarten.

Bis dorthin gelten die in der vorliegenden Broschüre beschriebenen Anforderungen.

3 Aufgaben und Verantwortung der Beteiligten

3.1 Bürgermeister

Grundsätzlich ist die Stadt bzw. Gemeinde, vertreten durch den Ober- bzw. 1. Bürgermeister, als Träger der Feuerwehr für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehreinsatzkräfte und damit auch der Atemschutzgeräteträger verantwortlich. Dabei ist die Kommune gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4) verpflichtet, die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen nach dem Grundsatz G 26 (bzw. G 26-3, für Träger von schwerem Atemschutz der Gerätegruppe 3) zu veranlassen und dafür die Kosten zu tragen.

Diese Forderung ergibt sich auch aus dem Punkt 4 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7. Danach unterstützt der Leiter der Feuerwehr – im allgemeinen vertreten durch den Kommandanten – die Kommune bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Atemschutzes, der Aus- und Fortbildung einschließlich der regelmäßigen Einsatzübungen und der Überwachung der Fristen.

Auch wenn in der Praxis die ordnungsgemäße Durchführung des Atemschutzes in den Aufgabenbereich des Kommandanten fällt, hat der Oberbürgermeister bzw. 1. Bürgermeister dennoch die Verpflichtung zu kontrollieren, ob der Kommandant seiner Aufgabe nachkommt.

3.2 Kommandant

Der Feuerwehrkommandant hat im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches und der damit verbundenen Verantwortung und Fürsorgepflicht die Aufgabe, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehreinsatzkräfte zu sorgen. Er muss sicherstellen, dass sie bei ihren Tätigkeiten möglichst keine gesundheitlichen Schäden erleiden. Dazu gehört insbesondere auch, dass die körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträger nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ festgestellt (Erstuntersuchung) und in regelmäßigen Abständen überprüft (Nachuntersuchung) wird. Der Kommandant darf somit Atemschutzgeräteträger ohne **gültige** ärztliche Bescheinigung (**G 26-3**, für die **Gerätegruppe 3** (Preßluftatmer)) nicht einsetzen (vgl. Kapitel „Untersuchungsumfang“). Er hat also dafür zu sorgen, dass alle Atemschutzgeräteträger **rechtzeitig vor Fristablauf** von einem hierzu ermächtigten Arzt untersucht werden.

Die Verantwortung für die richtige und vollständige Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung liegt grundsätzlich beim Arzt. Falls der Kommandant jedoch Kenntnis von nicht korrekt durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (z. B. Kniebeugen anstelle Belastungs-EKG) erlangt, muss er die notwendigen Konsequenzen ziehen. Andernfalls kann er im Schadensfall – neben dem Arzt – zur Verantwortung gezogen werden.

Der Kommandant darf sich in diesen Fällen nicht auf eine mangelhafte ärztliche Bescheinigung berufen, sondern ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Bescheinigung auf Basis einer vollständig und richtig durchgeführten **G 26-3-**Untersuchung für den Einsatz mit schwerem Atemschutz (Gerätegruppe 3) vorgelegt wird. **Erst dann darf er den Atemschutzgeräteträger mit Preßluftatmer einsetzen.**

3.3 Ermächtigter Arzt¹

Grundsätzlich darf die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Atemschutzgeräteträger nur durch einen **dafür ermächtigten** Arzt durchgeführt werden. Diese Ermächtigung wird durch den Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf Antrag erteilt (vgl. Kapitel „Ermächtigungsverfahren“). Grundvoraussetzung sind neben der ärztlichen Qualifikation und der apparativen Ausstattung auch die vertragliche Verpflichtung des Arztes zur Einhaltung der Untersuchungsgrundsätze. Die erteilte Ermächtigung ist immer personengebunden, d. h. auch in einer Gemeinschaftspraxis gilt die Ermächtigung nur für den Arzt, der diese persönlich beantragt und erhalten hat.

Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung, die Interpretation des Ergebnisses und die darauf basierende Entscheidung über die Einsatzfähigkeit als Atemschutzgeräteträger liegt grundsätzlich beim Arzt.

Weicht der Arzt in **wesentlichen** Punkten vom Untersuchungsgrundsatz ab (z. B. Kniebeugen anstelle Belastungs-EKG), so hat dies zur Folge, dass die darauf basierende

¹ Vgl. Anmerkung zur aktuellen Gültigkeit der entsprechenden Rechtsgrundlage im Kapitel „Rechtsgrundlagen“

ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung (vgl. Anhang 3) **ungültig** ist. Dies kann insbesondere dann für den Arzt zu erheblichen rechtlichen Konsequenzen führen, wenn die Ursachen eines Unfalls in Zusammenhang mit einer mangelhaft durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung stehen (z. B. G 26-3-Untersuchung für Träger von schwerem Atemschutz der Gerätegruppe 3). In diesem Fall muss er sich nicht nur auf Grund der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht verantworten.

3.4 Atemschutzgeräteträger

Neben der Verantwortung des Leiters der Feuerwehr hat jeder Atemschutzgeräteträger im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit selbst dafür Sorge zu tragen, dass die regelmäßige Nachuntersuchung innerhalb der vom Arzt festgelegten Frist durchgeführt wird.

Ebenso muss er der zuständigen Führungskraft mitteilen, wenn er sich nicht zum Einsatz unter Atemschutz im Stande fühlt, z. B. bei Erkältung oder Alkoholeinfluss. Darüber hinaus muss der Atemschutzgeräteträger mehrwöchige Erkrankungen oder körperliche Beeinträchtigungen (z. B. Verletzungen) melden. Sofern sich daraus Bedenken gegen einen Einsatz als Atemschutzgeräteträger ergeben, ist eine neuerliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung **vor** dem nächsten Einsatz bzw. **vor** der nächsten Übung zu veranlassen.

4 Arbeitsmedizinische Vorsorge für Atemschutzgeräteträger

Im Einsatz ist der Atemschutzgeräteträger erheblichen körperlichen und psychischen Belastungen ausgesetzt, die eine entsprechende persönliche Leistungsvoraussetzung erfordern.

Diese **Belastungen** entstehen beispielsweise durch:

- das Tragen des Atemschutzgerätes (Gewicht und Atemwiderstand),
- die Isolationswirkung der Schutzkleidung (Anstieg der Körperkerntemperatur),
- die mitzunehmenden Einsatzgeräte (Gewicht),
- die extremen Einsatzsituationen (verrauchte Gebäude, Hitze, Menschenrettung).

Die genannten Belastungen können insbesondere bei gesundheitlich vorbelasteten Atemschutzgeräteträgern zu ernstesten gesundheitlichen Problemen führen. Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der arbeitsmedizinischen Voruntersuchung nach G 26 „Atemschutz“ festzustellen, ob der Atemschutzgeräteträger für die Tätigkeit unter Atemschutz gesundheitlich geeignet ist.

	Ausrüstungsgegenstand	Gewichte (kg)
	Feuerwehreinsatzjacke	2,5
	Feuerwehreinsatz(-über)hose	0,5 (2,5)
	Lederstiefel	2,5
	Schutzhelm	1,5
	Feuerwehrhaltegurt	2,5
	Feuerwehrbeil	1,2
	Handlampe	1,5
	Funkausrüstung	0,5
	Feuerwehrleine/Fluchthaube	2 / 1,5
	Preßluftatmer + Maske	13 (16)
	Schlauchtragekorb (Haspel) (oder Feuerwehraxt)	ca. 18 (oder 2,8)
	Gesamtgewicht	32 – 52,2

Mögliche Gewichtsbelastung des Atemschutzgeräteträgers durch mitzuführende Ausrüstungsgegenstände

4.1 Untersuchungsfristen¹

Die Untersuchungen sind immer rechtzeitig **vor** Ablauf der im Anhang 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4) festgelegten Untersuchungsfristen durchzuführen.

Mit dem Zeitpunkt der Überschreitung gilt der Atemschutzgeräteträger als **nicht** mehr **tauglich** und darf demzufolge auch nicht mehr am Atemschutzeinsatz teilnehmen bzw. hierzu eingesetzt werden.

Untersuchungsfristen nach Anhang 1 GUV-V A 4:

Erstuntersuchung
vor Aufnahme der Tätigkeit

Nachuntersuchungen

Personen bis 50 Jahre

36 Monate

Personen über 50 Jahre

Gerätegewicht ≤ 5 kg: 24 Monate
Gerätegewicht > 5 kg: 12 Monate

Vorzeitige Nachuntersuchungen

- nach mehrwöchiger Erkrankung oder körperlicher Beeinträchtigung, die Anlass zu Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung geben könnte;
- nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen (z. B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken);
- auf Wunsch eines Beschäftigten, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet.

¹ Vgl. Anmerkung zur aktuellen Gültigkeit der entsprechenden Rechtsgrundlage im Kapitel „Rechtsgrundlagen“

4.2 Untersuchungsumfang

Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Atemschutzgeräteträger erfolgt nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“. Dieser Grundsatz gibt Empfehlungen für gezielte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen um festzustellen, ob bei Personen gesundheitliche Bedenken gegen das Tragen von Atemschutzgeräten bestehen. Je nach Gerätegewicht und Atemwiderstand unterscheiden sich dabei sowohl der Untersuchungsumfang als auch die gesundheitlichen Anforderungen an den Träger von Atemschutzgeräten. Deshalb wird bei der Untersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 nach drei Gruppen unterschieden (vgl. Anhang 1):

Gruppe	Gerätegewicht	Atemwiderstand	Beispiel
1	bis 3 kg	bis 5 mbar	Filtergeräte mit Partikelfilterklasse P1 und P2, z.B. Staubmaske
2	bis 5 kg	größer 5 mbar	Filtergeräte mit Partikelfilterklasse P3, mit Gasfiltern und Kombinationsfiltern aller Filterklassen
3	über 5 kg	kleiner 6 mbar	Behältergeräte mit Druckluft (Preßluftatmer)

Träger von **schwerem Atemschutz** (Preßluftatmer) sind hierbei **generell** der **Gruppe 3** zuzuordnen und somit nach dem **Grundsatz „G 26-3“** zu untersuchen. Diese Untersuchung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erhebung der Krankheitsvorgeschichte
- Körperliche Untersuchung
- Sehtest
- Hörtest
- Urinuntersuchung
- Röntgen der Lunge
- Lungenfunktionsprüfung
- Belastungs-EKG

Einzelheiten hierzu können dem Anhang 2 (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G 26 „Atenschutz“) entnommen werden. Die aufgeführten Untersuchungen sind hierbei mit einem „+“ bzw. „-“ gekennzeichnet.

„+“ bedeutet, das jeweils aufgeführte Kriterium ist ein Ausschlussgrund

„-“ bedeutet, das jeweils aufgeführte Kriterium ist kein Ausschlussgrund

Zum vorgeschriebenen Untersuchungsumfang gehört insbesondere die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Herz-/Kreislaufsystems durch ein Belastungs-EKG unter Einhaltung bestimmter Regeln (eine Überprüfung mittels Kniebeugen wird den Anforderungen keinesfalls gerecht). Wird beispielsweise die geforderte Mindestleistung nicht erreicht oder treten während der kontrollierten Belastung Beschwerden oder krankhafte Veränderungen auf, so müssen vom Arzt „gesundheitliche Bedenken“ bescheinigt werden.

Der im Anhang 4 dargestellte Untersuchungsbogen kann zur Aufzeichnung der Untersuchung vom Arzt herangezogen werden.

4.3 Untersuchungsergebnis

Auf Basis der Untersuchung hat der ermächtigte Arzt folgende Beurteilung zu treffen:

- Keine gesundheitliche Bedenken
- Keine gesundheitliche Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen
- Gesundheitliche Bedenken, befristet bis
- Gesundheitliche Bedenken

Keine gesundheitlichen Bedenken

Diese Beurteilung liegt vor, wenn auf Grund der Untersuchung keine gesundheitlichen Gefährdungen für den Atemschutzgeräteträger zu erwarten sind. Eine Nachuntersuchung vor Ablauf von drei Jahren bzw. von einem Jahr bei Atemschutzgeräteträgern, die älter als 50 Jahre sind, reicht aus.

Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen

Bei dieser Beurteilung sind grundsätzlich die „bestimmten Voraussetzungen“ vom Arzt konkret zu benennen bzw. zu beschreiben. Im Bereich der Feuerwehren sind eigentlich nur folgende Fälle denkbar:

- Blütenstauballergie (für diesen Zeitraum nicht einsetzbar)
- geforderte Sehstärke nur mit optischer Korrektur (Maskenbrille) erreichbar.

Gesundheitliche Bedenken, befristet bis

Diese Beurteilung liegt vor, wenn auf Grund der Untersuchung gesundheitliche Bedenken für den Atemschutzgeräteträger nicht voll auszuschließen sind (z. B. Körpergewicht im Grenzbereich) und eine Aussage über die Fortentwicklung des Gesundheitszustandes über einen längeren Zeitraum nicht getroffen werden kann. In diesem Fall kann die Untersuchungsfrist verkürzt werden, um den gesundheitlichen Zustand im Rahmen einer vorzeitigen Nachuntersuchung erneut zu beurteilen.

Bis zum festgelegten Nachuntersuchungstermin kann der Atemschutzgeräteträger unter Berücksichtigung der vom Arzt erteilten Auflagen eingesetzt werden.

Gesundheitliche Bedenken

Diese Beurteilung ist erforderlich, wenn auf Grund der Untersuchung gesundheitliche Bedenken für den Einsatz als Atemschutzgeräteträger bestehen. Ein Einsatz unter schwerem Atemschutz ist somit aus ärztlicher Sicht auszuschließen.

Ärztliche Bescheinigung

Der Arzt unterliegt der Schweigepflicht. Daher darf er dem Verantwortlichen (z. B. Kommandanten) nur das Ergebnis im Hinblick auf die Einsatztauglichkeit mitteilen (siehe Anhang 3 „ärztliche Bescheinigung“). Dagegen muss er dem Atemschutzgeräteträger den Untersuchungsbefund mitteilen und erläutern.

4.4 Untersuchungskosten

Grundsätzlich sind die Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen vom Unternehmer zu tragen.

Grundlage für die Abrechnung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen ist die amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei öffentlichen Kostenträgern darf der Arzt für die arbeitsmedizinische Leistung nur den einfachen Gebührensatz abrechnen (§ 11 GOÄ).

Danach ergeben sich bei der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz 26 „Atenschutzgeräte“ auf der Grundlage der GOÄ (Stand 01.04.2003) folgende Gebühren:

Atenschutzgeräte Gruppe 1 (G 26-1)

GOÄ-Ziffer	Leistung	Betrag in Euro
29	Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung... einschl. Ganzkörperstatus, Erörterung des Risikoprofils und verhaltensmed. orientierter Beratung	25,65
A 75	Ausführlicher schriftlicher Befundbericht	7,58
Gesamt		33,23

Atenschutzgeräte Gruppe 2 (G 26-2)

GOÄ-Ziffer	Leistung	Betrag- in Euro
29	Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung... einschl. Ganzkörperstatus, Erörterung des Risikoprofils und verhaltensmed. orientierter Beratung	25,65
1200	subjektive Refraktionsbestimmung mit sphärischen Gläsern (Sehtest)	3,44
1401	Audiometrie, mind. 5 Frequenzen (Hörtest Luftleitung)	3,50
605	Ruhespirographische Untersuchung	14,11
651	Elektrokardiographische Untersuchung in Ruhe	14,75
A 75	Ausführlicher schriftlicher Befundbericht	7,58
Gesamt		69,03

Atenschutzgeräte Gruppe 3 (G 26-3)

GOÄ-Ziffer	Leistung	Betrag- in Euro
29	Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung... einschl. Ganzkörperstatus, Erörterung des Risikoprofils und verhaltensmed. orientierter Beratung	25,65
1200	subjektive Refraktionsbestimmung mit sphärischen Gläsern (Sehtest)	3,44
1401	Audiometrie, mind. 5 Frequenzen (Hörtest Luftleitung)	3,50
605	Ruhespirographische Untersuchung	14,11
652	Ergometrie	25,94
A 75	Ausführlicher schriftlicher Befundbericht	7,58
Gesamt	(ohne Röntgen)	80,22
5135	bei Bedarf Rö-Thorax	16,32
Gesamt	(mit Röntgen)	96,54

5 Ermächtigte Ärzte

Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 „Atenschutzgeräte“, darf gemäß § 8 Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4) nur von hierzu ermächtigten Ärzten durchgeführt werden.

Anmerkung:

Die derzeitigen Bestrebungen zur Neuordnung des Arbeitsschutzrechts werden voraussichtlich dazu führen, dass die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4) zurückgezogen wird und die Regelungen zu dieser Thematik in die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1) integriert werden. In diesem Zusammenhang sind u. a. Änderungen im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermächtigung als auch des Ermächtigungsverfahrens selbst zu erwarten.

Bis dorthin gelten die in der vorliegenden Broschüre beschriebenen Anforderungen.

5.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermächtigung

Die Ärzte, die sich um eine Ermächtigung bewerben, müssen auf der Grundlage der einheitlichen Ermächtigungskriterien folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sein
und
2. die fachliche Befähigung besitzen, d. h. entweder
 - a. Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin
oder
 - b. Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin
oder
 - c. Arbeitsmedizinische Fachkunde gem. § 3 Abs. 3 oder 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A6/7).

3. Über eine entsprechende apparative und personelle Ausstattung verfügen und/oder eine geregelte Zusammenarbeit mit entsprechend ausgerüsteten Einrichtungen nachweisen können.
4. Einen Personenkreis benennen können, der arbeitsmedizinisch betreut werden soll.
5. Zur Übernahme bestimmter Pflichten bereit und in der Lage sein, z. B.
 - die Untersuchung auf der Grundlage des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes G 26 „Atemschutzgeräte“ durchzuführen,
 - die Untersuchungsergebnisse auszuwerten,
 - die Untersuchungsbefunde und -ergebnisse entsprechend der jeweils festgelegten Fristen zu dokumentieren und aufzubewahren,
 - an arbeitsmedizinischen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen sowie
 - Änderungen der Ermächtigungsvoraussetzungen mitzuteilen, insbesondere bei
 - Wechsel des Betriebsortes oder der ärztlichen Praxis,
 - Beendigung der ärztlichen Berufsausübung,
 - Verzicht auf die Ermächtigung.

5.2 Ermächtigungsverfahren

Auf Antrag können die Berufsgenossenschaften einen Arzt zur Durchführung von Untersuchungen nach der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV – V A 4) ermächtigen. Dies wird in Abstimmung mit der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörde nach einheitlichen Ermächtigungskriterien durchgeführt.

Die berufsgenossenschaftlichen Ermächtigungen sind in der Regel gebührenfrei, ein Rechtsanspruch auf Ermächtigung besteht allerdings nicht.

Die erteilte Ermächtigung ist immer personengebunden!

Auch in einer Gemeinschaftspraxis gilt die Ermächtigung nur für den Arzt, der diese persönlich beantragt und erhalten hat.

Ärzte, die eine solche Ermächtigung erlangen möchten, können sich hierzu mit einem formlosen Antrag an die zuständige Stelle richten. Danach erhält der Antragsteller einen ausführlichen Fragebogen zugestellt. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist es in einigen Bundesländern üblich, dass nur eine Stelle den Antrag annimmt, bearbeitet und ggf. weiterleitet.

In Bayern ist dies der:

Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Am Knie 8
81241 München
Tel.: 0 89/8 20 03-5 00
Fax: 0 89/8 20 03-5 99
E-Mail: service@muenchen.lvbg.de

5.3 Datenbank ermächtigter Ärzte

Die Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften verfügen über eine Datenbank der ermächtigten Ärzte. Unter der Adresse der Homepage der Landesverbände

www.lvbg.de

ist ein Link zu dieser Datenbank zu finden. Zu beachten ist, dass in der Datenbank nur die Ärzte enthalten sind, die der Eintragung im Internet zugestimmt haben.

Auf Anfrage stellt der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband seinen Mitgliedern regionalbezogen eine vollständige Liste zur Verfügung (Tel.: 089/ 360 93 – 433, Fax: 089/ 360 93- 349).

6 Anhänge

Anhang 1

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“

Auszug aus den BGI 504-26

Gruppeneinteilung der Atemschutzgeräte

Die Gruppeneinteilung der Atemschutzgeräte erfolgt nach dem Gerätegewicht und den Druckdifferenzen bei der Einatmung und der Ausatmung (Einatemwiderstand, Ausatemwiderstand). Für die Zuordnung des Atemschutzgerätes zu einer Gruppe ist die Überschreitung bereits eines der beiden Grenzwerte (Gerätegewicht oder Atemwiderstand) maßgebend. Die Belastung durch die Geräte steigt von Gruppe 1 nach Gruppe 3 an.

Gruppe 1: Gerätegewicht bis 3 kg

Die Atemwiderstände des Atemschutzgerätes beim Einatmen oder Ausatmen sind gering (bis 5 mbar bei einem Atemminutenvolumen von intermittierend sinusförmig 20 x 1,5 l/min oder kontinuierlich 95 l/min).

Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfilter der Partikelfilterklassen P1 und P2 und partikelfiltrierende Halbmasken; gebläseunterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmaske; Druckluft-Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte, jeweils mit Atemanschlüssen mit Ausatemventilen.

Gruppe 2: Gerätegewicht bis 5 kg

Die Atemwiderstände des Atemschutzgerätes beim Einatmen oder Ausatmen sind erhöht (über 5 mbar bei einem Atemminutenvolumen von intermittierend sinusförmig 20 x 1,5 l/min oder kontinuierlich 95 l/min).

Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfiltern der Partikelfilterklasse P3, mit Gasfiltern und Kombinationsfiltern aller Filterklassen; Regenerationsgeräte unter 5 kg; Frischluft-Saugschlauchgeräte; Strahlerschutzgeräte und Schutzanzüge in Verbindung mit Schlauch- bzw. Filtergeräten.

Gruppe 3: Gerätegewicht über 5 kg

Die Atemwiderstände der Atemschutzgeräte beim Einatmen oder Ausatmen sind erhöht (bis 6 mbar bei einem Atemminutenvolumen von intermittierend sinusförmig 20 x 1,5 l/min oder kontinuierlich 95 l/min).

Beispiele: Frei tragbare Isoliergeräte, wie Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer); Regenerationsgeräte über 5 kg; Schutzanzüge in Verbindung mit Geräten der Gruppe 3.

Hinweis: Schutzanzüge in Verbindung mit Geräten der Gruppe 3 und Regenerationsgeräte über 5 kg stellen eine zusätzliche Belastung für den Träger dar. Bei Schutzanzügen ist die Belastung durch Gewicht, Mikroklima, psychische Einflüsse (Platzangst) und Umgebungseinflüsse (Notfallsituation) gegeben. Bei Regenerationsgeräten über 5 kg resultiert die Belastung aus der langen Tragezeit und der zunehmenden Erwärmung der Einatemluft.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 dürfen ausschließlich nur durch hierfür ermächtigte Ärzte durchgeführt werden!

Diese Untersuchungen können unterbleiben bei Verwendung von:

1. Atemschutzgeräten, die weniger als 3 kg wiegen und keine Atemwiderstände besitzen. Sie belasten den Träger so wenig, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist.

Beispiele: Schlauchgeräte oder gebläseunterstützte Filtergeräte mit Haube oder Helm, bei denen die Atemluft frei abströmen kann.

2. Atemschutzgeräten der Gruppe 1, die nicht mehr als eine halbe Stunde pro Tag benutzt werden.

Diese Untersuchungen sind nicht vorgesehen für die Verwendung von Fluchtgeräten und Kurzzeitgeräten für leichte Arbeit nach DIN 58651-2 sowie DIN 58652-1 und -3.

Anhang 2

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G 26 „Atemschutzgeräte“

Bearbeitung: Ausschuss ARBEITSMEDIZIN, Arbeitsgruppe 1.5 „Atemschutz“, Bergbau-Berufsgenossenschaft, Hohenpeißenberg
Fassung Mai 2004

Der Abdruck des Grundsatzes G 26 erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Gentner Verlags aus dem Buch „Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“, Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, 3.Auflage, Gentner Verlag Stuttgart 2004.

Vorbemerkungen

Dieser Grundsatz gibt Empfehlungen für gezielte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zur Feststellung, ob bei Personen gesundheitliche Bedenken gegen das Tragen von Atemschutzgeräten besteht.

Hinweise für die Auswahl des zu untersuchenden Personenkreises geben die Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ (BGI 504-26).

Ablaufplan



1 Untersuchungen

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind bei Tätigkeiten an Arbeitsplätzen durchzuführen, bei denen die Arbeitsplatzbedingungen das Tragen von Atemschutzgeräten gemäß BGI 504-26 zwingend erforderlich macht.

1.1 Untersuchungsarten, Fristen

Erstuntersuchung	Vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Verwendung von Atemschutzgeräten der Gruppen 1 - 3
Erste Nachuntersuchung	<ul style="list-style-type: none"> • Personen bis 50 Jahre: vor Ablauf von 36 Monaten • Personen über 50 Jahre: Gerätegewicht bis 5 kg vor Ablauf von 24 Monaten Gerätegewicht über 5 kg vor Ablauf von 12 Monaten
Weitere Nachuntersuchungen	<ul style="list-style-type: none"> • Personen bis 50 Jahre: vor Ablauf von 36 Monaten • Personen über 50 Jahre: Gerätegewicht bis 5 kg vor Ablauf von 24 Monaten Gerätegewicht über 5 kg vor Ablauf von 12 Monaten
Vorzeitige Nachuntersuchungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nach mehrwöchiger Erkrankung oder körperlicher Beeinträchtigung, die Anlass zu Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung geben könnte. • Nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen (z. B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken). • Auf Wunsch eines Beschäftigten, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet.

1.2 Untersuchungsprogramm

1.2.1 Allgemeine Untersuchung

Erstuntersuchung

Die Untersuchung ist im Hinblick auf die Tätigkeit unter Berücksichtigung der unter 2.1 aufgeführten arbeitsmedizinischen Kriterien für alle belastenden Atemschutzgeräte durchzuführen.

Feststellung der Vorgeschichte insbesondere unter Berücksichtigung von

- Arbeitsplatz
- Arbeitsplatzaufgabe
- Arbeitseinweisung
- Arbeitszeit

Die Arbeitsplatzbedingungen, z. B. Klima, die Schwere der Arbeit und die Benutzungsdauer des Atemschutzgerätes, müssen berücksichtigt werden (s. BGI 504-26).

Ergänzende Informationen zu Atemschutzgeräten enthält die GUV-R 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“.

Nachuntersuchung

Besondere Berücksichtigung der Zwischenanamnese, insbesondere hinsichtlich kardialer oder pulmonaler Veränderungen, hierzu gehören auch aufgetretene gesundheitliche Probleme beim Tragen von Atemschutzgeräten.

1.2.2 Spezielle Untersuchung

Erstuntersuchung	Nachuntersuchung		
	Gruppe **)		
	1	2	3
Wichtiger Hinweis:			
**) + bedeutet, das jeweils aufgeführte Kriterium ist ein Ausschlussgrund			
- bedeutet, das jeweils aufgeführte Kriterium ist kein Ausschlussgrund			
- Röntgenaufnahme des Thorax im Groß- oder Mittelformat (nicht kleiner als 10 x 10 cm) bzw. Berücksichtigung eines Röntgenbefundes nicht älter als 2 Jahre (siehe Tabelle „Röntgenuntersuchungen“)			
- Spirometrie gemäß Anhang 1: „Leitfaden Lungenfunktionsprüfung“	-	+	+
- Ergometrie unter leistungsphysiologischer Indikation (siehe Anhang 2: „Leitfaden Ergometrie“ bei Gruppe 2 in Abhängigkeit von klinischem Befund, Beanspruchung und Alter). Hinweise zur Ergometrie bei hochbelastenden Tätigkeiten (z. B. Feuerwehr): Methodik und Beurteilung: siehe Anhang Ergometrie Bis einschließlich 39. Lebensjahr: Sollwert: (W 170) Männer 3,0 Watt/kg Körpergewicht Frauen 2,5 Watt/kg Körpergewicht Ab 40. Lebensjahr: Sollwert: (W 150) Männer 2,1 Watt/kg Körpergewicht Frauen 1,8 Watt/kg Körpergewicht	-	(+)	+
- Sehschärfe Ferne für den Einsatz im Rettungswesen	-	+	+
- Hörtest Luftleitung, Testfrequenz 1 kHz-6kHz, für das Tragen von Geräten der Gruppe 2 und 3 mit akustischer Warneinrichtung (Pfeifton)	-	+	+
- Otoskopie, sofern eine Möglichkeit der Aufnahme von Gasen oder Dämpfen über den Gehörgang besteht.	+	+	+

Röntgenuntersuchungen	
<ul style="list-style-type: none"> • bei der Erstuntersuchung für die Gerätegruppen 2 und 3 	<ul style="list-style-type: none"> • bei jeder 2. Nachuntersuchung für Personen bis 50 Jahre und Gerätegruppen 2 und 3 (alle 72 Monate) • bei jeder 2. Nachuntersuchung für Personen über 50 Jahre und Gerätegruppe 2 (alle 48 Monate) • bei jeder 3. Nachuntersuchung für Personen über 50 Jahre und Gerätegruppe 3 (alle 36 Monate)

1.2.3 Weitere Untersuchungen

In unklaren Fällen nach Maßgabe des Einzelfalles.

1.3 Voraussetzungen zur Durchführung

- Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur regelmäßigen Aktualisierung der Kenntnisse
- Apparative Ausstattung

Eigene:

- Lungenfunktionsmessgerät, nach Möglichkeit mit Dokumentation der Fluss-Volumenkurve
- EKG
- Ergometrie-Einrichtung mit physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung (Fahrrad-Ergometer)
- Sehtestgerät oder Sehprobentafeln für die Ferne
- Audiometer
- Otoskop

Eigene oder fremde:

- Laboreinrichtung
- Röntgengerät zur Anfertigung von Röntgenaufnahmen im Groß- oder Mittelformat

2 Arbeitsmedizinische Beurteilung und Beratung

Eine Beurteilung ist erst nach Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse und der individuellen Belastung möglich. Dazu muss eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz vorliegen, die auch dazu Stellung nimmt, welche technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

2.1 Arbeitsmedizinische Kriterien

2.1.1 dauernde gesundheitliche Bedenken

Erstuntersuchung	Nachuntersuchung		
------------------	------------------	--	--

- bei Jugendlichen unter 18 Jahren für das Tragen von Atemschutzgeräten im Rettungswesen und für das Tragen von Geräten der Gruppe 3. In der Regel bei Personen über 50 Jahre für das Tragen von Atemschutzgeräten im Rettungswesen und für das Tragen von Geräten der Gruppe 3 (siehe jedoch 3.3.2)

Wichtiger Hinweis:

- **)** + bedeutet, das jeweils aufgeführte Kriterium ist ein Ausschlussgrund
 - bedeutet, das jeweils aufgeführte Kriterium ist kein Ausschlussgrund

Gruppe **)

1	2	3
---	---	---

Personen mit

– allgemeiner Körperschwäche	+	+	+
– Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen	+	+	+
– Anfallsleiden in Abhängigkeit von Art, Häufigkeit, Prognose und Behandlungsstand der Anfälle (siehe auch BGI 585 „Empfehlungen zur Beurteilung beruflicher Möglichkeiten von Personen mit Epilepsie“)	(+)	+	+
– Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen	+	+	+
– Gemüts- oder Geisteskrankheiten, auch wenn diese abgeklungen sind, jedoch ein Rückfall nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann; Schwachsinnen, abnormer Verhaltensweise (z.B. Klaustrophobie) erheblichen Grades	+	+	+
– chronischem Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder anderen Suchtformen	+	+	+
– Trommelfellperforation, falls die Gefahr einer Aufnahme von Gasen und Dämpfen über den Gehörgang besteht			
– Zahnvollprothesen, für das Tragen von Atemschutzgeräten mit Mundstückatemanschluss	+	+	+

Erstuntersuchung	Nachuntersuchung		
	Gruppe **)		
Wichtiger Hinweis:	1	2	3
**) + bedeutet, das jeweils aufgeführte Kriterium ist ein Ausschlussgrund			
- bedeutet, das jeweils aufgeführte Kriterium ist kein Ausschlussgrund			
Personen mit			
- Erkrankungen oder Veränderungen der Atemorgane, die deren Funktion stärker beeinträchtigen wie Lungenblähung, chronische Bronchitis, Bronchialasthma	+	+	+
- krankhaft verminderter Vitalkapazität und/oder verminderter 1-Sekunden-Ausatem-Kapazität oder bei Abweichung vom Normbereich anderer entsprechender Messgrößen (siehe Anhang 1, Leitfaden „Lungenfunktionsprüfung“)	+	+	+
- Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufs mit Einschränkung der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt	+	+	+
- Erkrankungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates oder des Brustkorbes mit stärkeren Funktionsstörungen	+	+	+
- großflächigen infektiösen oder allergischen Hautkrankheiten und solchen, die den Dichtsitz des Atemanschlusses beeinträchtigen (Narben)			
- Erkrankungen oder Veränderungen der Augen, die ihre Funktion beeinträchtigen (z. B. Engwinkelglaukom)	+	+	+
- korrigierter Sehschärfe unter 0,7/0,7 für den Einsatz im Rettungswesen	-	+	+
- Hörverlust von mehr als 40 dB bei 2 kHz auf dem besseren Ohr für den Einsatz im Rettungswesen	+	+	+
- festgestellter Schwerhörigkeit, für das Tragen von Geräten der Gruppe 2 und 3 mit akustischer Warneinrichtung (Pfeifton), sofern die Schwerhörigkeit die Wahrnehmung des Warnsignals verhindern kann	-	+	+
- Übergewicht von mehr als 30 % nach Broca (Körpergröße in cm weniger 100 = kg Sollgewicht)	-	+	+
- Stoffwechselkrankheiten soweit sie die Belastbarkeit stärker einschränken, z. B. Zuckerkrankheit und Störungen der Drüsen mit inneren Sekretion	-	+	+
- Eingeweidebrüchen	-	+	+

2.1.2 Befristete gesundheitliche Bedenken

Erstuntersuchung

Nachuntersuchung

Personen mit den unter 2.1.1 genannten Erkrankungen, soweit eine Wiederherstellung zu erwarten ist.

2.1.3 Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen

Erstuntersuchung

Nachuntersuchung

Personen, bei denen zwar Schäden oder Schwächen der unter 2.1.1 bezeichneten Art vorliegen, die Bedenken jedoch durch verkürzte Nachuntersuchungsfristen zurückgestellt werden können, wenn

- die Personen über eine langjährige Berufserfahrung verfügen
und/oder
- bei Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit nicht mit einer Gefährdung für sie selbst oder Dritte zu rechnen ist
oder
- ihnen eine Tätigkeit mit Atemschutzgerät einer weniger belastenden Gruppe oder eine Überwachungstätigkeit zugewiesen werden kann.

2.1.4 Keine gesundheitlichen Bedenken

Erstuntersuchung

Nachuntersuchung

alle anderen Personen, soweit keine Beschäftigungsbeschränkungen bestehen, siehe 4.2.

2.2 Beratung

Eine Beratung hinsichtlich der besonderen Bedingungen des Einsatzes unter Atemschutz einschließlich Berücksichtigung der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich.

Insbesondere für die Tätigkeit als Feuerwehrmann/-frau ist eine hohe körperliche Belastbarkeit unumgänglich, da Menschen in akuter Notsituation auf fremde Hilfe angewiesen sind und sich auf die Einsatzfähigkeit verlassen können müssen. Die Hilfeleistung findet zeitkritisch unter schwierigsten Bedingungen statt. Dem sich hieraus ergebenden Anspruch soll die regelmäßige Untersuchung gerecht werden.

3 Ergänzende Hinweise

3.1 Exposition, Belastung

Bei Verwendung von Atemschutzgeräten können zusätzliche Belastungen auftreten, die zum Beispiel durch

- Gerätegewicht
- Atemwiderstand/Atemarbeit
- Totraumvergrößerung
- Gerätetechnik
- Tragedauer

beeinflusst werden.

Nähere Informationen sind der GUV-R 190 bzw. BGR 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ sowie einschlägigen Normen zu entnehmen. Sie sind auch bei dem jeweiligen Gerätehersteller erhältlich.

3.2 Funktionsstörungen, Krankheitsbild

3.2.1 Akute/subakute Gesundheitsschädigung

Akute pulmonale und/oder kardiale Überbeanspruchung.

3.2.2 Chronische Gesundheitsschädigung

entfällt

4 Rechtsgrundlagen

Gesetze und Rechtsgrundlagen sowie Hinweise zum aktuellen Stand sind im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht> abrufbar.

4.1 Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4).

4.2 Beschäftigungsbeschränkungen

Jugendarbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV)

Anhang 3

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Ärztliche Bescheinigung

Angaben zur Person
des/dieses Versicherten

Rentenversicherungs-Nr.:	Tag Monat Jahr ----- ----- ----- Geburtsdatum
Familienname	Vorname
Geburtsname	Staatsangeh.
Straße/Haus-Nr.	
Postleitzahl und Ort	
Mitglieds-Nr. des Betriebes beim Unfallversicherungsträger	
Name	
Straße	
Postleitzahl und Ort	

Anschrift des
Arbeitgebers

ANGABEN ZUR BESCHÄFTIGUNG

Krankenkasse	
Einstellung am	Tag Monat Jahr
Grund der Untersuchung (Gefahrstoffe/gefährdende Tätigkeit)	
Arbeitsbereich	
Art der Tätigkeit	
Beginn/Ende dieser Tätigkeit	Tag Monat Jahr

ANGABEN ZUR UNTERSUCHUNG Dieser Bogen kann wiedermholt verwendet werden. Auch können die Ergebnisse der Untersuchungen nach verschiedenen Grundsätzen eingetragen werden.

Untersuchung nach Grundsatz	Untersuchung nach Grundsatz	Untersuchung nach Grundsatz	Untersuchung nach Grundsatz
G	G	G	G
Erstuntersuchung <input type="checkbox"/>	Erstuntersuchung <input type="checkbox"/>	Erstuntersuchung <input type="checkbox"/>	Erstuntersuchung <input type="checkbox"/>
Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>	Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>	Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>	Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>
Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am	Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am	Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am	Die arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchung am
ergab:	ergab:	ergab:	ergab:
keine gesundheitlichen Bedenken ¹⁾ <input type="checkbox"/>	keine gesundheitlichen Bedenken ¹⁾ <input type="checkbox"/>	keine gesundheitlichen Bedenken ¹⁾ <input type="checkbox"/>	keine gesundheitlichen Bedenken ¹⁾ <input type="checkbox"/>
keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen ²⁾ <input type="checkbox"/>	keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen ²⁾ <input type="checkbox"/>	keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen ²⁾ <input type="checkbox"/>	keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen ²⁾ <input type="checkbox"/>
gesundheitliche Bedenken ¹⁾ <input type="checkbox"/>	gesundheitliche Bedenken ¹⁾ <input type="checkbox"/>	gesundheitliche Bedenken ¹⁾ <input type="checkbox"/>	gesundheitliche Bedenken ¹⁾ <input type="checkbox"/>
befristet bis	befristet bis	befristet bis	befristet bis
Nächste Untersuchung:	Nächste Untersuchung:	Nächste Untersuchung:	Nächste Untersuchung:
Bemerkungen ³⁾ :	Bemerkungen ³⁾ :	Bemerkungen ³⁾ :	Bemerkungen ³⁾ :
Stempel und Unterschrift des Arztes	Stempel und Unterschrift des Arztes	Stempel und Unterschrift des Arztes	Stempel und Unterschrift des Arztes
Datum der Bescheinigung:	Datum der Bescheinigung:	Datum der Bescheinigung:	Datum der Bescheinigung:

Hinweis für den Versicherten: Sie sind berechtigt, eine Entscheidung Ihres Unfallversicherungsträgers (bei Untersuchungen aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder der zuständigen Behörde (bei Untersuchungen aufgrund von staatlichen Rechtsvorschriften – in der Regel Gewerbeaufsicht) herbeizuführen, wenn Sie die Bescheinigung für unzutreffend halten.

Hinweis für den Arzt:

¹⁾ Die Bescheinigung darf sich nur auf Befunde aus den angewandten Grundsätzen beziehen. Nebenbefunde sind hier nicht zu berücksichtigen.
²⁾ Bemerkungen über hier Empfehlungen bei Bedenken, Auflagen, Bedingungen, Gründe für vorzeitige Nachuntersuchung bzw. für befristete Bedenken entgegen, Empfehlungen an den Versicherten hinsichtlich medizinischer Maßnahmen dürfen nur auf der Durchschrift für den Versicherten (Blatt 2) aufgeführt werden.
 Auf die Anzeigepflicht für Ärzte bei begründetem Verdacht des Bestehens einer Berufskrankheit (§ 3 Berufskrankheiten-Verordnung) wird hingewiesen.
 Der Unfallversicherungsträger ist auch in den Fällen zu unterstützen, bei denen die Gefahr des Entstehens, Wiederauftretens oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit im Sinne des § 3 Berufskrankheiten-Verordnung besteht. Dieser Unterrichtung muß der Versicherte zustimmen.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Untersuchungsbogen G 26 „Atemschutzgeräte“

1

(Bleibt beim untersuchenden Arzt)

Erstuntersuchung <input type="checkbox"/>		Vorsorgeuntersuchung am:							
Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>		<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 33%;">Tag</td> <td style="width: 33%;">Monat</td> <td style="width: 33%;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr				
Tag	Monat	Jahr							
vorz. Nachuntersuchung <input type="checkbox"/>									
Familienname		Vorname							
Geburtsname		Staatsangeh.							
Straße									
Postleitzahl und Ort									
Dienststelle / Kostenträger									
Straße									
Postleitzahl und Ort									
Anamnese		Gesundheitliche Bedenken *							
Vorgeschichte (allg. Anamnese, Arbeitsanamnese, Beschwerden)		Jugendliche unter 18 Jahren							
		Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen, Anfallsleiden							
Insbes.: Herz-/Kreislaufkrankungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Zustand nach Herzinfarkt							
Lungenerkrankungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Stoffwechselerkrankungen, soweit sie die Belastbarkeit stärker einschränken (z. B. Zuckerkrankheit, Störungen der Drüsen mit innerer Sekretion)							
Stoffwechselerkrankungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja									
Näheres:									
Alkohol (Art und Menge pro Tag):		Chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen							
regelmäßige Medikamente:									
Bestehen zur Zeit Beschwerden:		Großflächige infektiöse oder allergische Hautkrankheiten und solche, die den Dichtsitz des Atemanschlusses beeinträchtigen (Narben)							
Befunde									
Größe			Übergewicht von mehr als 30 % nach Broca (Körpergröße in cm minus 100 = kg Sollgewicht)						
Gewicht									
Allgemeinzustand:	auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Allgemeine Körperschwäche, reduzierter Ernährungs- und Kräftezustand						
Kopf/Hals:	auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja								
Insbes. Visus/Auge	rechts		Korrigierte Sehschärfe unter 0,7 auf jedem Auge für den Einsatz im Rettungswesen						
	links								
	Sportbrille <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja								
Hörtest Luftleitung, Tonfrequenz 1-6 kHz	auffällig rechts <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Erkrankungen oder Veränderungen der Augen, die ihre Funktion stärker beeinträchtigen (z. B. Engwinkelglaukom)						
	auffällig links <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja								
	Trommelfell auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja								
	Zahnprothese <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja								
	Zahnprothese festsitzend <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Hörverlust von mehr als 40 dB bei 2 kHz auf dem besseren Ohr für den Einsatz im Rettungswesen						
Näheres/Sonstiges:									
			Festgestellte Schwerhörigkeit, für das Tragen von Geräten der Gruppe 2 und 3 mit akustischer Warneinrichtung, sofern die Schwerhörigkeit die Wahrnehmung des Warnsignals verhindern kann						
Thorax									
Insbes. Brustkorb Deformität	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja								
Brustkorb Bewegungseinschränkung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja								
Klopfschall	auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Trommelfellperforation, falls die Gefahr einer Aufnahme von Gasen und Dämpfen über den Gehörgang besteht						
Atemgeräusche	auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja								
Nebengeräusche	auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja								
Spirometrie (s. Leitfaden „Lungenfunktionsprüfung“)	auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja								
			Zahnvollprothesen, für das Tragen von Atemschutzgeräten mit Mundstückatemanschluss						
Näheres/Sonstiges:									
			Erkrankungen oder Veränderungen der Atemorgane, die deren Funktion stärker beeinträchtigen, wie Lungenblähung, chronische Bronchitis, Bronchialasthma krankhaft verminderter Vitalkapazität und/oder 1-Sekunden-Ausatem-Kapazität oder bei Abweichung vom Normbereich anderer Meßgrößen (s. Leitfaden „Lungenfunktionsprüfung“)						

* Diese Hinweise geben nicht durchgehend den Wortlaut des Grundsatzes G 26 wieder. Insbesondere ist die unterschiedliche Gruppeneinteilung der Atemschutzgeräte zu berücksichtigen. In einschlägigen Fällen muss daher vor Abgabe des ärztlichen Urteils der G 26 eingesehen werden.

Befunde	Gesundheitliche Bedenken *						
Herz-/Kreislaufsystem auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufs mit Einschränkung der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades						
Insbes.: Herzaktion auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Herztöne auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Blutdruck - sitzend / mm Hg							
Blutdruck - stehend / mm Hg							
Pulsfrequenz - sitzend / Min							
Pulsfrequenz - stehend / Min							
Näheres/Sonstiges:							
Rö-Thorax (bzw. Rö-Bef. jüng. Datums - bis 2 Jahre) auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Eingeweidebrüche						
Näheres:							
EKG: Ruhe auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
EKG Ergometrie auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Ergometrie unter leistungsphysiologischer Indikation (s. Leitfaden „Ergometrie“), für Gruppe 2 in Abhängigkeit von klinischem Befund, Beanspruchung und Alter. Ergometrie bei hochbelastenden Tätigkeiten (z.B. Feuerwehr): Methodik und Beurteilung s. Leitfaden „Ergometrie“:							
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:15%;">bis einschließlich 39. Lebensjahr:</td> <td style="width:25%;">Sollwert: (W 170)</td> <td style="width:60%;">Männer 3,0 W/kg Körpergewicht Frauen 2,5 W/kg Körpergewicht</td> </tr> <tr> <td>ab 40. Lebensjahr:</td> <td>Sollwert: (W 150)</td> <td>Männer 2,1 W/kg Körpergewicht Frauen 1,8 W/kg Körpergewicht</td> </tr> </table>		bis einschließlich 39. Lebensjahr:	Sollwert: (W 170)	Männer 3,0 W/kg Körpergewicht Frauen 2,5 W/kg Körpergewicht	ab 40. Lebensjahr:	Sollwert: (W 150)	Männer 2,1 W/kg Körpergewicht Frauen 1,8 W/kg Körpergewicht
bis einschließlich 39. Lebensjahr:		Sollwert: (W 170)	Männer 3,0 W/kg Körpergewicht Frauen 2,5 W/kg Körpergewicht				
ab 40. Lebensjahr:		Sollwert: (W 150)	Männer 2,1 W/kg Körpergewicht Frauen 1,8 W/kg Körpergewicht				
Näheres/Sonstiges:							
Abdomen auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Erkrankungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates oder des Brustkorbes mit stärkeren Funktionsstörungen						
Insbes.: Hernien auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Näheres/Sonstiges:							
Skelettsystem auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Insbes.: Wirbelsäule auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Gliedermaßen auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Gelenke auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Näheres/Sonstiges:							
Nervensystem/Psych auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen nach Schädel- oder Hirnverletzung, Hirndurchblutungsstörungen						
Reflexstatus auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Romberg auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Motorik auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Sensibilität auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Psyche auffällig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Näheres/Sonstiges:							
Urin	Gemüts- oder Geisteskrankheiten, auch wenn diese abgeklungen sind, jedoch ein Rückfall nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann Schwachsinn, abnorme Verhaltensweise (z.B. Klaustrophobie)						
Eiweiß <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Zucker <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja							
Näheres/Sonstiges:							
*) Bemerkungen: (hier: Bedenken, Auflagen, Bedingungen, Gründe für vorzeitige Nachuntersuchung, etc.)	keine gesundheitlichen Bedenken *) <input type="checkbox"/>						
	keine gesundheitlichen Bedenken *) unter bestimmten Voraussetzungen <input type="checkbox"/>						
	gesundheitliche Bedenken *) dauernd <input type="checkbox"/>						
	befristet bis <input style="width:50px; height:20px;" type="text"/> Monat Jahr						
	Monat Jahr						

Anhang 5

Literaturempfehlungen

Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1)
- Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4)
- Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6/7)
- Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C 53)
- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz
„Benutzung von Atemschutzgeräten“ (GUV-R 190)

Bezugsquelle:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Ungererstraße 71, 80805 München, Postanschrift: 80791 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-349
Im Internet unter <http://regelwerk.unfallkassen.de/>

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

- Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische
Vorsorgeuntersuchungen
Ausschuss ARBEITSMEDIZIN,
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
A.W. Genter Verlag, Forststraße 131, 701936 Stuttgart, ISBN 3-87247-635-1
- Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem
Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ (BGI 504-26)
Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit
Ausschuss ARBEITSMEDIZIN,
Carl Heymans Verlag KG, Köln

Feuerwehrdienstvorschriften

- Feuerwehrdienstvorschrift
„Atenschutz“ (FwDV 7)

Bezugsquelle:

Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Sachgebiet Lehr- u. Lernmittel,
Weißenburgstraße 60, 97082 Würzburg,

E-Mail lehrmittel@sfs-w.bayern.de

oder: http://www.sfs-r.bayern.de/main/downloads/FwDV_7_Ausgabe_2002.pdf

Sonstige Informationsquellen

- Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
<http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze/gesundheitsberufe/GOAE2002.pdf>
- Datenbank der ermächtigten Ärzte
http://www.hvbg-service.de/cgi-bin/suche_ea

